



Jugendordnung des SC 80 Porta

Stand 22.03.06

§ 1 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des SC 80 Porta. Durch sie werden die Belange der Schwimmjugend geregelt.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen (unter 18 J.) sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung (Vereinsjugendausschuss)

§ 3 Aufgaben

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der regelmässigen gesundheitlichen Überwachung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
- zeitgemäße Jugendarbeit
- ausserfachliche Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, dem Elternhaus, der Schule und allen übrigen Bildungs- und Erziehungsinstitute

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Annehmen der Berichte von Jugendwart(in) und Vereinsjugendausschuss
- Festlegung der Richtlinien für den Jugendausschuss
- Entlastung und Wahl der Jugendausschussmitglieder
- Wahl des Jugendwartes(in) (bedarf der Bestätigung der Jahreshauptversammlung)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6 Stimmrecht

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und dem Vereinsjugendausschuss. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab 10 Jahren und der Vereinsjugendausschuss. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Jugendvollversammlungen

Die Jugendvollversammlung (Ordentliche) findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit sechs Wochen vor der Vereinjahreshauptversammlung. Anträge zur Jugendvollversammlung sind min. eine Woche vorher an den Jugendwart(in) zu richten (schriftlich). Auf Antrag der Jugendvollversammlung oder des Jugendwartes(in), ist vom Jugendwart(in) eine ausserordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 14 Tagen, bei einer Ladefrist von 7 Tagen, einzuberufen.

§ 8 Beschlüsse

Beschlüsse der Jugendvollversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt) . Änderungen der Jugendordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins oder der zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten der Jugendvollversammlung, zudem ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung notwendig. Wahlen bedürfen einer einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des SC 80 Porta ist bei der Abhaltung der Jugendvollversammlung sinngemäss anzuwenden. Vorstandsmitglieder sind zu der Jugendvollversammlung einzuladen.

§ 10 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus bis zu 7 Mitgliedern

- Der Jugendwartin
- Der Jugendwart
- Aktivensprecherin
- Aktivensprecher
- drei weitere Vereinsmitglieder

Der Vereinsjugendausschuss wird entsprechend der Vorstandswahl alle zwei Jahre gewählt.

§ 11 Vertretung

Die Jugend des SC 80 Porta verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Jugendwartin und Jugendwart sind Mitglieder des Vorstandes Die Schwimmjugend wird durch die Jugendwarte vertreten. Die Rangfolge wird durch die Jugendvollversammlung bestimmt. Jugendwart und Jugendwartin vertreten den Verein entsprechend den Beschlüssen des Jugendausschusses.

§ 12 Aufgaben des Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben entsprechend der Jugendordnung, der Vereinssatzung, sowie den Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Jahreshauptversammlung verantwortlich.

Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt (Einladung durch Jugendwart(in)). Bei Bedarf bildet der Jugendausschuss Arbeitsgruppen (mit Vereinsmitgliedern)